

Interpellation Egger-Berneck (25 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2015

Finanzielle Unterstützung beruflicher Weiterbildung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2015

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Interpellation vom 2. Juni 2015 nach der finanziellen Förderung der berufsbegleitenden Weiterbildungen junger Berufsleute. Er fragt nach der Zahl der Stipendien, nach dem Bedarf zur Verbesserung der Informationen über das Stipendienwesen und nach den Möglichkeiten zum Ausbau der Stipendien für junge Berufsleute.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) wird bezüglich der beruflichen Weiterqualifizierung unterschieden zwischen höherer Berufsbildung und berufsorientierter Weiterbildung.

- Die höhere Berufsbildung ist auf der Tertiärstufe angesiedelt («Tertiär B»). Sie setzt einen Abschluss auf der Sekundarstufe II voraus und führt zu einem eidgenössischen Fachausweis (Berufsprüfung [BP]), einem eidgenössischen Diplom (Höhere Fachprüfung [HFP]) oder einem eidgenössisch anerkannten Diplom HF (Höhere Fachschule).
- Die berufsorientierte Weiterbildung hingegen bezeichnet jedes organisierte Lernen, das dazu dient, die berufliche Qualifikation und Flexibilität zu verbessern, wobei die Inhalte und Abschlüsse nicht eidgenössisch geregelt sind.

Die kantonale Finanzierung der beiden Formen der beruflichen Weiterqualifizierung ist in Art. 31 und 32 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) festgelegt.

- In der höheren Berufsbildung können für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen (BP und HFP) Kantonsbeiträge bis zu 50 Prozent der Kosten über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (sGS 211.82; abgekürzt FSV) und für Studiengänge HF 50 bis 90 Prozent der Kosten über die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (sGS 231.811; abgekürzt HFSV) ausgerichtet werden. Im Jahr 2014 sind für die höhere Berufsbildung insgesamt rund 22,5 Mio. Franken Kantonsbeiträge bezahlt worden.
- An Angebote der berufsorientierten Weiterbildung können nur in Ausnahmefällen Beiträge geleistet werden, wenn diese einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereitgestellt würden. Im Jahr 2014 hat der Kanton dafür rund 0,6 Mio. Franken aufgewendet.

Art. 3 Bst. c der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) gewährleistet den Anspruch auf Beiträge für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person und ihrer Eltern. Damit sind nach Kantonsverfassung Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Studiendarlehen) nach dem Grundsatz der Subsidiarität auszurichten, d.h. die finanzielle und familiäre Situation einer Gesuchstellerin bzw. eines Gesuchstellers ist zu berücksichtigen. Einkommensseitig bedeutet die Subsidiarität, dass die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellenden berücksichtigt werden und dass bei der Stipendiennberechnung auch eine zumutbare Leistung der Eltern angerechnet wird.

Der Grundsatz der Subsidiarität führt bei allen berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen in der Regel dazu, dass Gesuchstellende keinen Ausbildungsbeitrag erhalten, weil sie ein Einkommen erzielen, das die anrechenbaren Kosten nach Stipendiengesetz , sGS 211.5, übersteigt. Die

anrechenbaren jährlichen Kosten übersteigen auch bei Aus- und Weiterbildungen mit hohen Schulgeldern nur selten die Grenze von 25'000 Franken. Daher führt bei berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen bereits ein bescheidenes Einkommen dazu, dass die anrechenbaren Einkünfte höher sind als die anrechenbaren Kosten. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die berufliche Tätigkeit während der Ausbildung nicht deutlich reduziert wird.

Wirtschaft und Gesellschaft sind darauf angewiesen, dass sich möglichst viele Berufsleute auch nach einer Grundausbildung weiterbilden. Neben anderen Faktoren, wie etwa der zeitlichen Mehrfachbelastung (Beruf, Familie, Weiterbildung), können auch hohe Kosten dazu beitragen, dass manche Berufsleute keine berufsbegleitende Weiterbildung in Angriff nehmen. Anders als bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen, wo es darum geht, eine Aus- oder Weiterbildung *überhaupt zu ermöglichen*, geht es bei der Förderung der berufsbegleitenden Weiterbildung darum, *bessere Bedingungen* für die Weiterbildung zu schaffen. Staatliche finanzielle Unterstützung kann hierzu beitragen. Allerdings ist das st.gallische Stipendienrecht wegen des auf Verfassungsstufe vorgeschriebenen Grundsatzes der Subsidiarität hierfür wenig geeignet. Im Rahmen der Antragstellung zum Postulat 43.14.12 «Mit mehr Bildungsangeboten gegen den Fachkräftemangel» (umgewandelte Motion 42.14.19) wird geprüft, ob eine zusätzliche finanzielle Förderung von Ausbildungen zweckmäßig ist und wie diese ausgestaltet werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Jahr 2014 wurden Stipendien im Umfang von 11,2 Mio. Franken an 1'761 Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet. Davon wurden 292'750 Franken an 49 Bezügerinnen und Bezüger im Bereich der höheren Berufsbildung gezahlt. Die Beiträge gingen grossmehrheitlich an Vollzeitausbildungen oder an Personen, die im betreffenden Jahr aus anderen Gründen kein oder nur ein geringes Einkommen hatten. Gut die Hälfte wurde an Ausbildungen an Höheren Fachschulen im Gesundheitsbereich getätig. Ebenfalls signifikant vertreten sind Ausbildungen an Höheren Fachschulen in den Bereichen Tourismus und Gastronomie.
2. Auszubildende der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden im Internet, mit Drucksachen sowie mit Zeitungsinseraten auf die Möglichkeit hingewiesen, staatliche Ausbildungsbeiträge zu beantragen. Die tiefe Zahl der Auszahlungen an berufsbegleitende Weiterqualifikationen ist nicht auf mangelnde Information, sondern auf den beschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Subsidiarität und die darauf zurückgehende Anrechnung des Einkommens zurückzuführen.
3. Das von der Subsidiarität, d.h. der Anrechnung der Einkommen der Antragstellenden und deren Eltern, geprägte Stipendienrecht eignet sich wenig zur Förderung der berufsbegleitenden Weiterqualifikation. Eine zusätzliche Förderung der berufsbegleitenden Weiterqualifikation müsste ausserhalb des Stipendienwesens und einkommensunabhängig erfolgen.